

Änderungsantrag 392**Gilles Lebreton, Alessandra Basso, Gunnar Beck, Virginie Joron**
im Namen der ID-Fraktion**Bericht****A9-0184/2023****Lara Wolters**Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der **Wertschöpfungskette**, mit denen das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, und

a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der **Lieferkette**, mit denen das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, und

Or. en

Begründung

Für ein Unternehmen ist es eine Herausforderung, seine gesamte Wertschöpfungskette – sowohl die vorgelagerte (Lieferantenseite) als auch die nachgelagerte (Kunden, Einzelhändler, verwendete Erzeugnisse usw.) – zu kontrollieren. Damit eine realistische Chance besteht, dass die Ziele des Vorschlags erreicht werden, sollten verbindliche (und umfassende) Bestimmungen nur für den Teil der Lieferkette festgelegt werden, bei dem Unternehmen direkte vertragliche Beziehungen mit den Lieferanten haben. Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Mit seiner Annahme werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.

24.5.2023

A9-0184/393

Änderungsantrag 393

Gilles Lebreton, Alessandra Basso, Gunnar Beck, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Bericht

A9-0184/2023

Lara Wolters

Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaats gegründet wurden und gemäß diesem Artikel in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, erklären und nachweisen, dass sie in den Drittstaaten, in denen sie ihren Hauptsitz, eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung haben, Verpflichtungen erfüllen, die den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen gleichwertig sind. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Maßnahmen zu erlassen, um einen Mechanismus für die Feststellung der Gleichwertigkeit der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Verpflichtungen zu schaffen und allgemeine Gleichwertigkeitskriterien bezüglich der Vorgaben für die Sorgfaltspflicht festzulegen.

Or. en

24.5.2023

A9-0184/394

Änderungsantrag 394

Gilles Lebreton, Alessandra Basso, Gunnar Beck, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Bericht

A9-0184/2023

Lara Wolters

Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15

entfällt

Eindämmung des Klimawandels

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. In diesem Plan wird insbesondere auf der Grundlage von Informationen, die dem Unternehmen vernünftigerweise zur Verfügung stehen, ermittelt, inwieweit der Klimawandel ein Risiko für die Unternehmenstätigkeit darstellt bzw. sich darauf auswirkt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen Emissionsreduktionsziele in seinen Plan aufnimmt, wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde bzw. hätte ermittelt werden sollen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bei der Festlegung variabler Vergütungen gebührend Rechnung

AM\1279473DE.docx

PE748.687v01-00

tragen, wenn die variable Vergütung an den Beitrag eines Mitglieds der Unternehmensleitung zur Strategie und zu den langfristigen Interessen und zur Nachhaltigkeit des Unternehmens geknüpft ist.

Or. en